

**Gerichtsabteilung 9**

GZ: LVwG 30.9-1289/2019-7

**Tel.:** 0316 8029-7223  
**Fax:** 0316 8029-7215  
**E-Mail:** lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Ggst.: A B;  
Übertretung des StLSG – Beschwerde

**Amtsstunden und Parteienverkehr:**  
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 08. Oktober 2019

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Erkinger über die Beschwerde des Herrn A B, geb. am xx, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 17.04.2019, GZ: 0712842018/0009,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet

**a b g e w i e s e n .**

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen ab Zustellung bei sonstiger Exekution einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von **€ 40,00** zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.04.2019, GZ: 0712842018/0009, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs 4 StLSG eine Geldstrafe in der Höhe von € 200,00 (1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, da er an seiner Wohnadresse 17 Brasilianische Riesenvogelspinnen (*Lasiadora parahybana*) gehalten habe, ohne im Besitz einer Bewilligung zum Halten von gefährlichen Tieren gewesen sei.

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und sich darin wie folgt verantwortet:

*„Ich halte daran fest, dass Brasilianische Riesenvogelspinnen keine Gefährdung für den Menschen darstellen, da ihr Gift nur mit dem einer Wespe zu vergleichen ist und sie somit keinen großen Schaden anrichten können. Ferner ist ihr Biss an sich nicht schlimmer als der einer Ratte oder einem ähnlichen Tier, welches man in Österreich ohne Bewilligung halten darf. Bevor Vogelspinnen aber überhaupt zubeißen, versuchen sie normalerweise zu flüchten, wenn man also tatsächlich einmal einen Biss abbekommen sollte, ist schon einiges schief gelaufen. Weiters ist es zwar richtig, dass Giftspinnen im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz als gefährliche Tiere angegeben sind, dieser Begriff ist aber sehr, sehr ungenau. Von den fast 47.000 verschiedenen Spinnenarten auf unserer Erde, sind lediglich 283 (davon drei auch in Österreich) (Stand 2017) tatsächlich ungiftig (sie haben also keine Giftdrüsen). So würde zum Beispiel, auch die einheimische große Zitterspinne (*Pholcus phalangioides*), die bei uns in wahrscheinlich jedem Keller zu finden ist und von der absolut keine Gefahr ausgeht, dazu gehören. Müsste also jeder der einen Keller hat, eine Bewilligung beantragen, diese Tiere halten zu dürfen? Desweiteren sind im StLSG auch Schlangen als gefährliche Tiere angegeben; eine nicht einmal einen Meter lang werdende, schlanke, ungiftige Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als gefährlich zu bezeichnen, scheint mir aber doch sehr übertrieben. Für meine Äskulapnattern hat es außerdem gereicht, eine Meldung für die Haltung von Wildtieren abzugeben.*

*Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob diese E-Mail zur Erhebung meiner Beschwerde gerecht wird und an der richtigen Adresse angekommen ist.“*

Nachdem der Sachverhalt bereits als vollständig ermittelt anzusehen war, im Übrigen lediglich rechtliche Erwägungen für die Entscheidungsfindung zu treffen waren, konnte von der Anberaumung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden.

### Feststellungen:

Bereits dem erstinstanzlichen Verfahrensakt ist unbestritten und unwidersprochen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an seiner Wohnadresse 17 Brasilianische Riesenvogelspinnen hält, dies, wie auf den im erstinstanzlichen Verfahrensakt ersichtlichen Lichtbildern in einer Art Glas- oder Kunststoffbehälter, der zum Zeitpunkt der angefertigten Lichtbilder oben offen war. Eigenen Angaben zufolge hat der Beschwerdeführer diese über „C“ in Deutschland bestellt und in Form eines Paketes zugestellt bekommen.

Ebenso unbestritten ist, dass für die Haltung dieser Tiere keine Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Nachdem der Beschwerdeführer die Ansicht vertrat, dass von den von ihm gehaltenen Brasilianischen Riesenvogelspinnen keine Gefährdung für Menschen ausgehen kann, wurde zur Verifizierung der maßgeblichen Tatbestandsinhalte das Veterinärreferat des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Dieser Aufforderung kam die beigezogene Amtssachverständige in profunder Art und Weise wie folgt nach:

*„Die Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Veterinärdirektion, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit Schreiben vom 27.05.2019 ersucht, eine Stellungnahme zur Frage zu verfassen, ob brasilianische Riesenvogelspinnen die Sicherheit von Menschen im Sinne des § 3 c Abs. 2 Steirisches Landessicherheitsgesetz (StLSG) gefährden können. Da es sich bei gefertigter Sachverständigen um eine Tierärztin handelt, können im Folgenden, wie bereits telefonisch besprochen, ausschließlich veterinärmedizinisch relevante Aspekte zur ob. Fragestellung behandelt werden.*

Die brasilianische Parahiba-Vogelspinne (*Lasiadora parahybana*, Unterfamilie Theraposinae) ist eine der größten Spinnen weltweit, mit einer Körpergröße von 9-10 cm und einer Beinspannweite von bis zu 30 cm (KLAAS, 2003, 2007). Sie besitzt auf dem Hinterleib (Ophistosoma) Brennhaare, die sie aktiv abstreifen kann (STRIFFLER et al, 2011). Diese Spinnen gelten als reizbar und setzen ihre Abdominal-Reizhaare zur Verteidigung ein (KLAAS, 2003, 2007). Nach SCHMIDT, 2003, kann die Spinne einem Angreifer auch mit erhobenem Carapax (harte Bedeckung der Körperoberseite) und gespreizten Beißklauen entgegentreten und so eine *„Imponierstellung“* einnehmen. Sie beißt meist nicht zu, sondern schlägt mit ihren Vorderbeinen nach dem vermeintlichen Fressfeind. STRIFFLER et al., 2011, hingegen beschreiben, dass die Parahiba-Vogelspinne schnell ihre Brennhaare

abschießt und kräftige Cheliceren (Kieferklauen) besitzt, mit denen sie beim unachtsamen Umgang ihrem Pfleger schwere, schmerzhaft Bissverletzungen zufügen kann. Vogelspinnenbisse sind generell zwar schmerzhaft und sollten wegen der Größe der Beißwerkzeuge (Cheliceren bis ca. 12 mm) und der daraus resultierenden Größe und Tiefe der Wunden bzw. der Infektionsgefahr desinfiziert und beobachtet werden (BECKSTEIN, 2009), jene Vogelspinnenarten, zu denen die Parahiba-Vogelspinne zählt, haben jedoch für den Menschen ein eher harmloses Gift. Der Biss verursacht vor allem mechanisch hervorgerufene Schmerzen. Die Bissstelle ist etwas druckempfindlich und es tritt ein leichtes Taubheitsgefühl auf (STRIFFLER et al., 2011).

Mag. D E, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Gutachter für die Fachgebiete Biologie, Zoologie, Ökologie (Artenschutz), Tierschutz (Exotenhaltung), hat für die Verbindungsstelle der Bundesländer im Mai 2017 ein Bewertungsschema potentiell gefährlicher Tiere vor allem zur Sicherheit der Menschen erstellt, in dem u.a. die mexikanische Rotkniekehl-Vogelspinne mit der Sicherheitsklasse grün (keine Auflagen) bewertet wurde. Mag. D E gab in einem Telefonat am 24.06.2019 an, dass die brasilianische Parahiba-Vogelspinne hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit für den Menschen mit der mexikanischen Rotkniekehl-Vogelspinne (*Brachypelma smithi*) vergleichbar sei und daher unter dieselbe Sicherheitsklasse subsummiert werden kann.

Einige österreichische Bundesländer haben eigene Verordnungen über die Gefährlichkeit von Tieren erlassen. In der Verordnung des Landes Niederösterreich über gefährliche Wildtiere (StF: LGBl.4000/1-0) sind Vogelspinnen der Arten *Trechona* spp., Trichternetzspinne (*Atrax* spp.), *Hadronycha* spp. und *Harpactirella* spp. als Wildtierarten die wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind, genannt. Die brasilianische Vogelspinne ist davon nicht umfasst.

In der 1. Wiener Tierschutz- und Tierhaltungsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 39/1987 idgF., sind im § 3 folgende echte Spinnen (Araneae) als gefährlich anzusehen und dürfen nicht gehalten werden: *Harpactirella* spp., alle Arten; *Idiommata* spp., alle Arten; *Trechona* spp., alle Arten; *Atrax* spp., alle Arten; *Acanthoscurria musculosa*; *Phoneutria* spp., alle Arten; *Ctenopsis* spp., alle Arten; Schwarze und andere Witwen (*Latrodectus* spp.), alle Arten; Einsiedlerspinnen (*Loxosceles* spp.), alle Arten; *Cheiracanthium* spp., alle Arten; *Scaptocosa* spp., alle Arten. Auch hier ist die brasilianische Parahiba-Vogelspinne nicht explizit angeführt.

In Deutschland wurde auf dem offiziellen Stadtportal der Landeshauptstadt F von der Hauptabteilung I für Sicherheit und Ordnung, Mobilität und allgemeine Gefahrenabwehr eine Beispielliste mit Tiergruppen und Tierarten gefährlicher wildlebender Tiere veröffentlicht. Hierunter fallen Spinnen folgender Gattungen (einschließlich von Synonymen): *Atrax*, *Hadronyche*, *Illawarra* (jeweils Familie Hexathelidae), *Latrodectus* (Familie Theridiidae), *Loxosceles*, *Sicarius* (jeweils Familie Sicariidae), *Poecilotheria* (Familie Theraphosidae), *Missulena* (Familie Actinopodidae), sowie alle Spinnen, deren Art nicht eindeutig bestimmt werden kann. Als Vogelspinnenart ist hier lediglich die Ornamentvogel- oder Tigervogelspinne (*Poecilotheria*) genannt, deren Gift stärker als das der meisten anderen Vogelspinnen ist und u.a. Muskelkrämpfe, die über mehrere Wochen andauern, auslösen kann (KREHENWINKEL et. al., 2008).

Die Landessicherheitsgesetze von Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sind ähnlich wie das Steiermärkische Landessicherheitsgesetz formuliert. Diesen zufolge bedarf das Halten von ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlichen Tieren einer Bewilligung der Behörde. Tiere sind generell, wie in der Steiermark, unter Beachtung der Erfordernisse des Tierschutzes so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und andere Personen nicht über das zumutbare Maß belästigt werden. Im Burgenland ist die Haltung oder Verwahrung gefährlicher Wildtiere aus Gründen der Sicherheit in privaten Haushalten verboten (eine Verordnung, welche Wildtiere als gefährlich gelten, ist angeblich in Vorbereitung). Eine Bewilligung oder Genehmigung der Gemeinde für Personen und Einrichtungen, die aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zum Halten oder Verwahren gefährlicher Wildtiere befugt sind, ist möglich.

#### Literatur:

BECKSTEIN R (2009) Gefährliche Tiere in Menschenhand, Sicherheitsrelevante Rechtsgrundlagen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten, Inaugural-Dissertation, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität F

D E, G. (2017) Zwischenbericht Kriterien zur Bewertung der Gefährlichkeit von Tieren inkl. Risikobewertung Excel, 23.05.2017

KLAAS P (2003, 2007) Vogelspinnen / Herkunft, Pflege, Arten, Eugen Ulmer KG, Stuttgart 2003, 2007, ISBN 978-3-8001-4660-4, S. 94–96

KREHENWINKEL H, MERKLIN T, KROES T (2008) Ornamentvogelspinnen – Die Gattung *Poecilotheria*. Herpeton, Offenbach 2008, ISBN 978-3-936180-27-5

Portal F Betriebs-GmbH & Co. KG - Ein Service der Landeshauptstadt F und der Stadtwerke F GmbH, Liste gefährlicher Tiere (Stand: März 2017), <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Sicherheit/Sonstige-gefaehrliche-Tiere/Liste-gefaehrlicher-Tiere.html>

RIS, Landesrecht Burgenland, Burgenländisches Landessicherheitsgesetz LGBl. 30/2019, Fassung vom 24.06.2019

RIS; Landesrecht Kärnten, Kärntner Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 74/1977, Fassung vom 24.09.2019

RIS, Landesrecht Niederösterreich, gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung über gefährliche Wildtiere LBGl. 4000/1-0, Fassung vom 04.06.2019

RIS; Landesrecht Oberösterreich, oberöstr. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979, Fassung vom 19.06.2019

RIS, Landesrecht Salzburg, Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. 57/2009, Fassung vom 24.06.2019

RIS, Landesrecht Tirol, Landes Polizeigesetz LGBl. Nr. 60/1976, Fassung vom 24.09.2019  
RIS, Landesrecht Vorarlberg, Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, Vorarlberg, LGBl. Nr. 1/1987, Fassung vom 24.06.2019

RIS, Landesrecht Wien, gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung der Wiener Landesregierung über ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten LGBl. 39/1987, Fassung vom 18.06.2019

SCHMIDT G (2003) Die Vogelspinnen, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben 2003, ISBN 3-89432-899-1, S. 39 und S. 171–173

STRIFFLER BF, RUDLOFF JP, ENGELMANN WE, (2011) Klasse Spinnentiere (Arachnida) in: Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut, Wirbellose, Engelmann WE, Lange J (Hrsg), Verlag Harri Deutsch, Frankfurt, 2011, S. 529-538“

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem erstinstanzlichen Verfahrensakt, im Zusammenhang mit dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den Ausführungen der Veterinärdirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Weitere Erhebungen waren nicht zu treffen, sodass der vorliegende Sachverhalt, wie nachstehend, rechtlich zu beurteilen ist:

#### § 3b StLSG:

(1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

(2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark

frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

(4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

(5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive und des Militärs und Rettungshunde.

(7) Halterinnen/Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

(8) Personen, die das Halten eines Hundes innerhalb der letzten fünf Jahre, ausgehend vom Monat der Meldung des Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013, nicht nachweisen können, haben binnen eines Jahres ab Anschaffung eines Hundes die erforderliche Sachkunde durch einen Hundekundenachweis zu erbringen. Als Nachweis für das Halten von Hunden gilt insbesondere die erfolgte Meldung eines Hundes gemäß § 11 Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013 oder § 10 Hundabgabegesetz, LGBl. Nr. 24/1950.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Hundekundenachweis zu erlassen. Die Verordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Ausbildungsberechtigung,
2. die Dauer der Ausbildung,
3. die wesentlichen Ausbildungsinhalte,
4. die Kosten für die Ausbildung,
5. Form und Inhalt des Hundekundenachweises sowie
6. Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Hundekundenachweis zu erbringen.

§ 3c StLSG:

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Als gefährlich gelten Tiere, die auf Grund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweise die Sicherheit von Menschen gefährden können (z. B. Schlangen, Giftspinnen, Raubkatzen oder Bären).

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, keine unzumutbare Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu erwarten ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(4) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 4 StLSG:

(1) Verwaltungsübertretungen nach § 1 Abs. 1 und den §§ 2 und 3a sind von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.

(2) Verwaltungsübertretungen nach § 3 sowie nach den gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Verordnungen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer

1. Tiere entgegen den Bestimmungen des § 3b beaufsichtigt oder verwahrt;
2. gefährliche Tiere ohne eine Bewilligung gemäß § 3c Abs.1 hält;
3. die in Bewilligungen gemäß § 3c getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
4. die Organe der Behörde am Zutritt zu Liegenschaften und Räumen gemäß § 3d Abs. 3 hindert.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro zu bestrafen.

(5) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach § 3a erworben worden sind, sind für verfallen zu erklären.

(6) Die Übertretung der §§ 3b und 3c ist zusätzlich mit dem Verfall der Tiere zu bestrafen, die Gegenstand der strafbaren Handlung waren, wenn zu erwarten ist, dass bei einer Rückgabe des Tieres an die Tierhalterin/den Tierhalter weiterhin Gefahr besteht. Ein für verfallen erklärtes Tier ist grundsätzlich zu veräußern. Wenn eine nutzbringende Verwertung nicht möglich ist, dann ist das Tier an geeignete Einrichtungen, wie z. B. Zoos, Tierparks oder Tierheime, zu übergeben; wenn auch das nicht möglich ist, dann ist das Tier schmerzlos zu töten. Die Tierhalterin/Der



Tierhalter hat der Behörde die Kosten zu ersetzen, die durch die vorläufige Verwahrung und/oder die Tötung entstanden sind.

Im Sinne der angeführten rechtlichen Bestimmungen galt es somit abzuklären, ob die Haltung der brasilianischen Riesenvogelspinnen die Sicherheit von Menschen zu gefährden im Stande ist, wobei eine Bewilligung dann zu erteilen ist, wenn durch die art- und sachgerechte Haltung keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen sowie keine unzumutbare Belästigung von Menschen ausgehen kann.

In diesem Zusammenhang war nun einerseits wesentlich, dass bei unachtsamen Umgang die Vogelspinne ihrem Pfleger, aber auch sonstigen Personen, die allenfalls damit hantieren können, schwere, schmerzhaft Bissverletzungen zufügen kann. Dies aufgrund von Abschießen von Brennhaaren bzw. durch ihre kräftigen Kieferklauen. Es besteht möglicherweise Infektionsgefahr, wenngleich das Gift als eher harmlos zu bezeichnen ist. Druckempfindlichkeit und ein leichtes Taubheitsgefühl an der Bissstelle kann auftreten. Auch wenn nun lebensgefährliche Verletzungen nicht zu erwarten sind, sind doch eine Verletzungsgefahr oder Belästigungsmomente, im Sinne des § 3c Abs 3 StLSG bei nicht art- bzw. sachgerechter Haltung möglich.

Gerade aus diesen Gründen ist somit nach Ansicht des erkennenden Gerichtes eine Bewilligung der zuständigen Gemeinde erforderlich, eben um abklären zu können, dass die Haltung dieser Tierart den entsprechend angeführten, gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird.

Der Beschwerdeführer hat somit die ihm angelastete Übertretung zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Darauf wurde bereits eingehend hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Demnach war bei der getroffenen Entscheidung als erschwerend nichts, als mildernd, wie auch bereits von der belangten Behörde, der Umstand heranzuziehen, dass der Beschuldigte aus Eigeninitiative an die Behörde herangetreten ist, um entsprechende Informationen betreffend die Bewilligungspflicht einzuholen.

Die ausgesprochene Strafe entspricht bei einem möglichen Strafhöchstrahmen von bis zu € 2.000,00 durchaus dem Unrechtsgehalt der Übertretung, wie auch dem gesetzten, zumindest als fahrlässig zu bewertenden Verschulden, wie auch allfälligen ungünstigen Einkommensverhältnissen. Die Strafe wurde angesichts der angeführten Kriterien ohnehin noch im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens bemessen, sodass darin keine Rechtswidrigkeit erblickt werden konnte. Die bereits im erstinstanzlichen Verfahren bekanntgegebenen persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers wurden entsprechend berücksichtigt, sodass unter Bezug auf alle subjektiven und objektiven Strafbemessungsgründe der Beschwerde ein Erfolg versagt blieb.

#### **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:**

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.